

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(englische Bezeichnung: Engineering and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 13.06.2007

(in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 08.06.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens vermittelt der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Führungsaufgaben zu qualifizieren.
- (2) Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium fachübergreifende wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt, die die Qualifikation der Studierenden mit dem Ziel erweitern soll, sie auch auf berufliche Spezialisierungen vorzubereiten.
- (3) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang ermöglicht den Studierenden durch das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis eines mit 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossenen Studiums auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4

Aufnahme- und Zugangsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 2. Mai bis zum 15. Juli eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden angerechnet, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Alle Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt. ²Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (3) ¹In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer oder Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).
- (5) Eine Anrechnung von Leistungsnachweisen von Bachelor- und Diplomstudiengängen auf Leistungsnachweise dieses Masterstudiums ist ausgeschlossen.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Prüfungskommission zuständig, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Bei der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbstständig, systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des zweiten Studiensemesters ausgegeben werden, sofern die Studierenden bis dahin mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben haben. ²Falls die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Masterstudiums ein Auslandssemester absolviert, kann die Prüfungskommission eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Hinsichtlich der Wiederholung einer mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut. ²Sie kann an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule München angefertigt werden, wenn ihre Betreuung und Begutachtung durch eine Prüferin/einen Prüfer der Hochschule München sichergestellt ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gleich gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ¹Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Masterprüfung (Technische Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prüfun- gen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Mo- dulendnote
T1	Automatisierungstechnologie	Automation Technology	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
T2	Neue Technologien I	New Technologies I	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120; 1 PA ³	schrP: 0,5; PA: 0,5
T3	Neue Technologien II	New Technologies II	4	5	SU, Ü	PA ³	
T4	Digitale Fabrikplanung	Digital Factory Planning	4	4	SU, Ü	1 PA ³	

2. Masterprüfung (Betriebswirtschaftliche Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prüfun- gen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Mo- dulendnote
BW1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
BW2	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and Economic Policy	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120; PA ³	schrP: 0,6; PA: 0,4
BW3	Betriebliche Steuerlehre	Corporate Taxation	4	4	SU, Ü	1 PA ³	
BW4	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	Product Management and Technical Sales	4	5	SU, Ü	1 PA ³	

3. Masterprüfung (Integrationsmodule)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modul- endnote
I1	Information Engineering	Information Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
I2	Innovationsmanagement	Innovation Management	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
I3	Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht	People Leadership and Law of Corporate Organisation and Compliance	7	7	SU, Ü	schrP, 90 – 120; 2 PA ³	schrP: 0,3; PA 1: 0,4; PA 2: 0,3
I4	Supply Chain Management und Einkauf	Supply Chain Management and Procurement	7	7	SU, Ü	2 schrP, 90 – 120	schrP 1: 0,5; schrP 2: 0,5

4. Masterprüfung (Allgemeine Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modul- endnote
W1	Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	4	4	SU, Ü	4	
W2	Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	4	4	SU, Ü	4	
W3	Wahlpflichtmodul III	Departmental Elective III	4	4	SU, Ü	4	
W4	Masterarbeit	Master Thesis	---	20	SU, Ü	MA	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:			63	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ ¹In einer Projektarbeit wird eine Aufgabenstellung selbständig bearbeitet und dokumentiert. ²Dazu werden die im jeweiligen Fachgebiet geläufigen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse angewandt. ³Eine Projektarbeit hat einen Umfang von zehn bis 25 DIN-A4-Seiten. ⁴Alternativ zur Seitenangabe ist auch die Angabe des Arbeitsaufwandes in Zeitstunden oder Wortzahlen zulässig. ⁵Statt einer schriftlichen Dokumentation kann die Projektarbeit auch in anderer Form, z. B. als E-Portfolio, Präsentationsvideo oder Posterpräsentation erstellt werden. ⁶Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen. ⁷Die Ausgabe des Themas bzw. die zu erstellende Leistung, die Form der Projektarbeit und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben.
- ⁴ Die Wahlpflichtmodule I – III werden entweder mit einer 90- oder 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer 15- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder mit einer Projektarbeit oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. In letztgenanntem Falle wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit	TN	Teilnahmenachweis
Ref	Referat	Ü	Übung